

Europäisches Jugendparlament in Deutschland e.V.

Satzung
(Juni 2010)

§1

Name, Sitz und Zweck

Das Europäische Jugendparlament in Deutschland mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des European Youth Parliament in den deutschen Ländern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot regionaler, nationaler und internationaler Veranstaltungen zur Förderung des europäischen Bewusstseins. Ferner organisiert der Verein die Entsendung deutscher Schülerinnen und Schüler zu den internationalen Sitzungen des European Youth Parliament. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Beitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§8 Beitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Fünf von ihnen bilden den geschäftsführenden Vorstand nämlich der/die Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführern, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und zwei Beisitzer/innen zum geschäftsführenden Vorstand. Dazu werden drei weitere Beisitzer/innen gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den/die Vertreter/in des/der Vorsitzenden.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben nur Beisitzerfunktion. § 10 gilt entsprechend. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 6. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist oder er das Amt niederlegen.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
 2. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
4. Der/Die Schriftführer/in oder ein von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Mitglied hat über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5000€ alleine zu tätigen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Aufgaben sind insbesondere: Festlegung der Ziele des Vereins, sowie Beschlüsse zur Erreichung des Vereinszwecks. Hinzu kommen Wahl und Entlastung des Vorstands, Erteilung von Weisungen an den Vorstand im Einzelfall, Beschlüsse zur Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Er/Sie lädt schriftlich ein unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
5. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitz der Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter/in und bis zu vier Vereinsmitglieder als Wahlhelfer/innen einteilen. Wahlhelfer/innen sind berechtigt ihre Stimme zur Abstimmung abzugeben, können allerdings nicht für einen Vorstandsposten kandidieren
9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung für den Fall der Abwesenheit ist in Schriftform zulässig. Es sind höchstens drei Stimmen auf ein anwesendes Mitglied übertragbar.
10. Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§12 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus höchstens neun Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen, sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben oder in besonderer Weise den Vereinszwecken zu dienen gewillt sind.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit berufen. Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist mit einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes möglich.
3. . Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vorstands.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Europäisches Jugendparlament
in Deutschland e.V.

Beitragsordnung
(gemäß §7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Mitgliedserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, das dem Jahr der Beschlussfassung folgt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein ergibt sich wie folgt:

Nr.	Mitgliedsart	Mitgliedsalter	Beitragshöhe
1.	Jugend-Beitrag	bis 25 J.	€ 15,00.-
2.	Senior-Beitrag	ab 26 J.	min. € 30,00.-

Spendenquittungen werden auf Anfrage ausgestellt.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vor dem Datum der Beitragserhebung an den Schatzmeister zu richten. Anschriftenwechsel bzw. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
5. Das Datum der Beitragserhebung ist der 1. Januar jeden Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist: Deutsche Bank 24 AG, Konto-Nr.: 1181 77500, BLZ: 100 700 24
6. Beiträge sind bis 4 Wochen nach dem Datum der Beitragserhebung zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von bis zu € 10,00.- erhoben.
7. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.